

**Wahlbekanntmachung**  
**- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**  
  
**für die allgemeine Direktwahl**  
**der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters,**  
  
**für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim,**  
  
**für die allgemeinen Neuwahlen zu den Ortsräten Astfeld, Bredelem, Hahausen,**  
**Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden**  
**und Wolfshagen im Harz**

**am 12. September 2021**

Gemäß der §§ 16 und 45 b Abs. 4 und 45 p des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich für die allgemeine Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim und die allgemeine Neuwahl zu den Ortsräten Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem und Astfeld am 12.09.2021 folgendes bekannt:

Gem. § 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S. 378) i. V. m. § 6 NKWG finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am

**Sonntag, den 12. September 2021, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 45 b Abs. 3 NKWG demzufolge am

**Sonntag, den 26. September 2021, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**

**1. Hinweise zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters**

**1.1 Allgemeines**

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Gemeindegewahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl durchgeführt. Die Feststellungen trifft der Gemeindegewahlausschuss. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 45 b NKWG verwiesen.

## 1.2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der zum 01. November 2021 fusionierenden Stadt Langelsheim, bestehend aus den heutigen Gebieten der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

## 1.3 Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 d NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder aber von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nach § 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten.

## 1.4 Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Rat der Stadt Langelsheim Abgeordnete angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 190 Unterschriften. Für die bisherigen Amtsinhaber der fusionierenden Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge sind diese Unterschriften nicht erforderlich. Die Formblätter für das Einreichungsverfahren und die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindevahlleitung anzufordern.

Bei folgenden Parteien bzw. Wählergruppen tritt gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 45 d Abs. 2 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der/des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	- SPD
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen</b>	- CDU
<b>Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar</b>	- WGL
<b>Freie Demokratische Partei</b>	- FDP
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	- GRÜNE
<b>DIE LINKE.Niedersachsen</b>	- DIE LINKE.
<b>Alternative für Deutschland</b>	- AfD

Alle anderen Parteien, für die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die darüber hinaus nicht in der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 20.10.2020 benannt sind, können als Parteien zu der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Langelsheim am 12. September 2021 Wahlvorschläge nur dann einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 2 und § 45 a NKWG schriftlich bis **zum 14. Juni 2021** der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl **angezeigt** haben. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der **Niedersächsische Landesausschuss** bis zum **02. Juli 2021** feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen der Parteien anzuerkennen sind (§ 45 d Abs. 8, § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und § 22 Abs. 3 NKWG).

### **1.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 29 ff. NKWO hingewiesen.

#### **Die Wahlvorschläge müssen enthalten:**

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und Wohnanschrift einer jeden Bewerberin / eines jeden Bewerbers;
- Namen und Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort und Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Stadt Langelsheim handelt.
- Wahlgebiet

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei bezogen werden.

## **2 Hinweise zur allgemeinen Neuwahl des Rates der Stadt Langelsheim**

### **2.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**

Die Satzung über die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten der Stadt Langelsheim für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 haben der Rat der Stadt Langelsheim am 24.09.2020, der Rat der Gemeinde Flecken Lutter am Barenberge am 28.09.2020, der Rat der Gemeinde Hahausen am 08.09.2020 und der Rat der Gemeinde Wallmoden am 07.09.2020 beschlossen. Danach ist die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder gem. § 46 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) um 6 zu erhöhen. Die Einwohnerzahl der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge am 30.03.2020, die für die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder maßgebend ist, betrug in Summe 15.266 Einwohner. Es sind somit 38 Ratsmitglieder zu wählen.

### **2.2 Wahlgebiet / Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Für das Wahlgebiet für die allgemeinen Neuwahlen der fusionierenden Stadt Langelsheim, welches sich aus den Gebieten der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter zusammensetzt, besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Wahlbereiche zu bilden. Die Vertretung gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar, hat bis zum 22.03.2021 im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG beschlossen, nur **einen Wahlbereich** zu bilden (§ 7 Abs. 3 und 5 NKWG).

### **2.3 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 43 Bewerberinnen / Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.

## 2.4 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 b NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind entsprechend der Zusammensetzung des Rates der Stadt Langelsheim am Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 39/2020, S. 378) und laut Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020, S. 1283) gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 NKWG die Unterschriften von Wahlberechtigten nach Absatz 9 Satz 2 nicht erforderlich:

<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	- SPD
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen</b>	- CDU
<b>Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar</b>	- WGL
<b>Freie Demokratische Partei</b>	- FDP
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	- GRÜNE
<b>DIE LINKE.Niedersachsen</b>	- DIE LINKE.
<b>Alternative für Deutschland</b>	- AfD

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen.

## 2.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

### Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, und Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese; das Kennwort oder die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen, wenn die Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebietes einreicht;
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können vom Gemeindevahlleiter kostenfrei bezogen werden.

### **3 Hinweise zur allgemeinen Neuwahl der Ortsräte Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz**

#### **3.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**

Nach § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen, der Gemeinde Wallmoden und der Stadt Langelsheim vom 10.12.2019 beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Orsrates:

a) Ortsrat Astfeld	<b>7 Mitglieder des Orsrates</b>
b) Ortsrat Bredelem	<b>5 Mitglieder des Orsrates</b>
c) Ortsrat Hahausen	<b>5 Mitglieder des Orsrates</b>
d) Ortsrat Langelsheim	<b>9 Mitglieder des Orsrates</b>
e) Ortsrat Bergstadt Lautenthal	<b>7 Mitglieder des Orsrates</b>
f) Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge	<b>7 Mitglieder des Orsrates</b>
g) Ortsrat Wallmoden	<b>5 Mitglieder des Orsrates</b>
h) Ortsrat Wolfshagen im Harz	<b>7 Mitglieder des Orsrates</b>

#### **3.2 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet umfasst:

- a) für den **Ortsrat Astfeld** das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Astfeld;
- b) für den **Ortsrat Bredelem** das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bredelem;
- c) für den **Ortsrat Hahausen** das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hahausen;
- d) für den **Ortsrat Langelsheim** das Gebiet der ehemaligen Stadt Langelsheim einschließlich der früheren Exklave Behrenfeld der ehemaligen Gemeinde Wolfshagen im Harz;
- e) für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal** das Gebiet der ehemaligen Bergstadt Lautenthal (ohne Exklave Neckelnberg);
- f) für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge** das Gebiet des ehemaligen Flecken Lutter am Barenberge;
- g) für den **Ortsrat Wallmoden** das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallmoden;
- h) für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz** das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolfshagen im Harz (ohne Exklave Behrenfeld)

Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

#### **3.3 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen:

- a) **höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Astfeld**;
- b) **höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Bredelem**;
- c) **höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Hahausen**;
- d) **höchstens 14 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Langelsheim**;
- e) **höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal**;
- f) **höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge**;
- g) **höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Wallmoden**;
- h) **höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz**;

enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.

### 3.4 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 45 q i. V. m. § 21 Abs. 9 Nr. 1 a und Nr. 1 b NKWG von mindestens:

- a) **20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Astfeld**;
- b) **10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Bredelem**;
- c) **10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Hahausen**;
- d) **20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Langelshem**;
- e) **10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal**;
- f) **20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge**;
- g) **10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Wallmoden**;
- h) **20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz**;

persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat bestimmen, sofern in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Ich verweise auch auf die Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 und 4 NKWO.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind entsprechend der Zusammensetzung des Rates der Stadt Langelshem am Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen und allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen vom 11.05.2015 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 88) und laut Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.05.2015 (Nds. MBl. Nr. 21/2015, S. 585) gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 NKWG die Unterschriften von Wahlberechtigten nach Absatz 9 Satz 2 nicht erforderlich:

<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>- SPD</b>
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen</b>	<b>- CDU</b>
<b>Wählergemeinschaft Langelshem und für den Landkreis Goslar</b>	<b>- WGL</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>- FDP</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>- GRÜNE</b>
<b>DIE LINKE.Niedersachsen</b>	<b>- DIE LINKE.</b>
<b>Alternative für Deutschland</b>	<b>- AfD</b>

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zu einem oder zu mehreren Ortsräten teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen.

### 3.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

#### **Die Wahlvorschläge müssen enthalten:**

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, und Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;

- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese; das Kennwort oder die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt;
- Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können vom Gemeindevorstand kostenfrei bezogen werden.

#### **4 Hinweise zu Terminen und zur Einreichung der Wahlvorschläge**

##### **4.1 Wahlanzeigen**

Die Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

##### **4.2 Einreichung der Wahlvorschläge**

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge für die allgemeine Direktwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister, für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim sowie zur allgemeinen Neuwahl zu den Ortsräten Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Montag, 26.07.2021, 18:00 Uhr,**

bei der


**Stadt Langelsheim  
- Wahlamt -  
Zimmer 108  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim**

einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen. Bei Rückfragen ist das Wahlamt der Stadt Langelsheim während der Dienstzeit telefonisch unter der Rufnummer 0 53 26 / 5 04-20 erreichbar.

Langelsheim, 22.03.2021

Stadt Langelsheim  
Der Gemeindevorstand



Axel Heine

Auszuhängen am:  
Abzunehmen am:

23.03.2021  
13.09.2021